

# **Satzung**

**des**

**Turn- und Sportvereins Bützfleth e.V. von 1906**

**Stand: 05.05.2024**

# Satzung

des

## Turn- und Sportvereins Bützfleth e.V. von 1906

Neufassung vom 01.03.2024

- In dieser Satzung wird aus Verständnisgründen weiter das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Angesprochen sind damit zugleich jedoch auch alle anderen Geschlechter. Insoweit wird auf die jeweilige Ergänzung um gegebenenfalls die weibliche oder die diverse Form verzichtet. -

### § 1 Name und Sitz

Der am 5. September 1948 in Bützfleth als Rechtsnachfolger des Männer-Turn-Vereins Bützfleth gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Bützfleth“ und hat seinen Sitz in Stade-Bützfleth.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen, VR 100118.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung

- a) des Breiten- und Amateursports
- b) des Leistungssports
- c) der Jugendarbeit
- d) der Integration und Inklusion
- e) des Gesundheitssports.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit einzelne Personen nicht hauptamtlich beschäftigt werden. Ehrenamtlich Tätige können einen Auslagenersatz erhalten, wobei nur Fahrt- und Reisekosten pauschal erstattet werden dürfen, im Übrigen nur

auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder können für ihre Arbeits- und Zeitaufwendungen Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz „Ehrenamts-pauschale“ sind möglich.

#### **§ 4            Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5            Mitgliedschaften in anderen Organisationen**

1. Der Verein ist Mitglied im KSB Stade und dem Landessportbund Niedersachsen.
2. Der Verein kann Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
3. Der Verein darf, soweit dies für die steuerliche Gemeinnützigkeit unschädlich ist, wirtschaftliche Geschäftsbeziehungen im Sinne des Steuerrechts unterhalten. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der Verein mit seinem zweckgebundenen Vermögen insbesondere auch an juristische Personen, wie z.B. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beteiligen. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur dazu dienen, die satzungsfähigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.

#### **§ 6            Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

#### **§ 7            Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) nach Maßgabe dieser Satzung an Versammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Beratung und Betreuung sowie die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
- c) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu verlangen.

#### **§ 8            Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins sowie die Beschlüsse der übergeordneten Verbände, wie KSB und LSB zu befolgen,
- b) die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu zahlen.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Beiträge müssen jeweils bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt werden.

3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Vorstand (s. § 15) aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, unbeschadet der bleibenden Zahlungspflicht,
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen in Schriftform zu übermitteln.

## **§ 10 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilung verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins verhängt werden.

## **§ 11 Beiträge**

1. Der ½-jährlich oder jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist von den Mitgliedern zu entrichten.  
Der Beitrag wird grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben.

2. Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 12 Ehrungen**

- 1. Der Verein ehrt Personen für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft
- 2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Organe des Vereins Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen.
- 3. Die nach Ziffer 2 geehrten Personen haben alle Rechte der Mitgliedschaft.
- 4. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

## **§ 13            Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 14            Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Mitteilung an alle Mitglieder.

In den Vereinsaushängекästern soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

4. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. In der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Verschiedenes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge kann jedes Mitglied stellen.

9. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Wird geheim abgestimmt, so ist eine Abstimmungskommission einzusetzen.
10. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
- a) Wahl des Vorstands,
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhöhung und die Festsetzung der Beiträge,
  - e) Entlastung der Organe hinsichtlich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
  - f) Auflösung des Vereins.

## **§ 15            Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem Schriftwart,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Mitgliederwart,
- f) dem Sozialwart,
- g) dem Öffentlichkeitswart.

### **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind**

- a) der Vorsitzende,
- b) der Schriftwart,
- c) der Kassenwart,
- d) und der Sportwart.

### **Je zwei der Vorgenannten vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.**

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand sich selbst bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung ergänzen.
4. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt:
- a) in geraden Kalenderjahren
    - der 1. Vorsitzende,
    - der Sportwart,
    - der Sozialwart,
    - der Öffentlichkeitswart;
  - b) in ungeraden Kalenderjahren
    - der Schriftwart,
    - der Kassenwart,
    - der Mitgliederwart.

Bei der erstmaligen Wahl werden die Personen für 2 Jahre gewählt, die grundsätzlich für 2 Jahre gewählt werden würden, die Personen, deren Wahl grundsätzlich im darauffolgenden Jahr anstände, werden nur für 1 Jahr gewählt.

5. Der Vorstand führt den Verein nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht und legt die Haushaltspläne vor.
7. Der Vorstand ernennt die Delegierten bzw. Entsandten für die übergeordneten Verbände.
- 8. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch den „Geschäftsverteilungsplan Vorstand“, welcher nicht Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt, über den der Vorstand entscheidet.**
9. Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Entscheidung über eine Anstellung trifft der Vorstand unter Ausschluss der betroffenen Person.
10. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (z.B. im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird jährlich geprüft. Zwei Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass einer der Kassenprüfer auf Basis dieser Satzung in der folgenden Mitgliederversammlung bereits nach 1 Jahr ausscheidet. Insoweit entscheidet das Los.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## **§ 17 Haftpflicht**

1. Der Verein haftet nicht für eintretende Unfallschäden (Körper- oder Sachschäden) und für Schäden aus unerlaubter Handlung, die bei sportlichen Veranstaltungen eintreten. Er haftet jedoch, wenn und soweit Deckungsschutz durch einen Haftpflichtversicherer besteht.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 18 Sonstige Bestimmungen**

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.

2. Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs und für Versicherungen.
3. Im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in der Vereinszeitung (z.B. Bützflether Handballblatt), auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.
5. Der Verein nutzt gegenüber seinen Mitgliedern das SEPA-Lastschriftverfahren zum Einzug von Zahlungen. Die Mitglieder erteilen hierzu eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Frist für die Vorabankündigung von Lastschriften (Pre-Notification) beträgt mindestens einen Tag.
6. Der Vorstand und weitere Gremien fassen ihre Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen.
7. Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief oder mittels elektronischer Medien.
8. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden sind.
9. Erzielt bei einer Wahl keiner der Kandidaten die Mehrheit, treten in einem zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen an.
10. Von allen Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt.
11. Diese Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
12. Protokolle sind den Mitgliedern des Gremiums zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von vier Wochen nach dem Verschicken kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Versammlung zu behandeln.
- 13. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, siehe oben § 15 Abs. 1, ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, vorzunehmen.**

## **§ 19            Geschäftsordnung**

Soweit die vorstehenden Paragraphen dieser Satzung nicht bereits geschäftsordnende Regelungen aufstellen, gilt folgendes:

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung, Sitzung und Tagung (nachstehend Versammlung genannt) ist beschlussfähig, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder; unberührt bleibt hiervon § 15 Abs. 10 der Satzung.



2. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung wählen die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Mitgliederversammlungen sind öffentlich, alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.
4. Nach der Eröffnung der Sitzung ist die Tagesordnung vorzulesen und genehmigen zu lassen.
5. Wortmeldungen sind zulässig, sobald der Tagesordnungspunkt zur Verhandlung aufgerufen wird.
6. Der Versammlungsleiter erteilt dem Antragsteller bzw. Berichterstatter in der Reihenfolge der Wortmeldung das erste und letzte Wort, doch kann er jederzeit das Wort nehmen bzw. in die Aussprache eingreifen.  
Zu tatsächlichen Berichtigungen, Fragen und Bemerkungen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss der jeweiligen Beratung.
7. Über Anträge auf Schluss der jeweiligen Beratung ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist nur noch den Mitgliedern das Wort zu erteilen, die sich vor Stellung des Antrags auf Schluss der Debatte zu Wort gemeldet haben und dem Antragsteller bzw. Berichterstatter das Schlusswort.
8. Persönliche Angriffe, unsachliche und ungebührliche Zwischenrufe und Abschweifungen von der Sache sind nicht gestattet. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist der Versammlungsleiter berechtigt, dem Störer nach einem dreimaligen Ordnungsruf das Wort zu entziehen oder ihn aufzufordern, den Versammlungsraum zu verlassen.
9. Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitgehendsten Antrag begonnen wird. Im Zweifel, welcher Antrag der weitgehendste ist, entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Über Zusatz- oder Ergänzungsanträge wird zuerst abgestimmt.
10. Ist ein Tagesordnungspunkt abgeschlossen, so kann später keinem Redner mehr zu diesem Punkt das Wort erteilt werden.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer zu führen, aus welcher Datum, die Zahl der Erschienenen, die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Behandlung sowie die Redner, die zu den einzelnen Anträgen Stellung genommen haben, ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.
12. Einladungen zu Versammlungen sowie weiterer Schriftverkehr erfolgen schriftlich oder mit Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail). Sie gelten am dritten Tag nach der Absendung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebenen Anschrift als zugestellt.
13. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern haben einen Anspruch auf Ersatz von angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto und Telefon.

**§ 20            Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Bützfleth zu verwenden hat.